

10.05.90

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

- Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg -

Punkt 17 c) der 612. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 1

In § 13 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

"Die Verschreibung, Abgabe und Verabreichung von Betäubungsmitteln zur Behandlung der Abhängigkeit von Betäubungsmitteln bedarf außerdem der Genehmigung der zuständigen Stelle. Sie darf nur ert~~z~~elt werden, wenn das Medikament geeignet ist und die Behandlung zuverlässig kontrolliert wird."

Satz 3 wird Satz 4.

Ausgeliefert am 10. MAI 1990

...

57/2/90

Begründung:

Nach allgemeiner internationaler Auffassung erzielen nur streng kontrollierte Substitutionsbehandlungen den gewünschten Erfolg. Nach der Klarstellung, daß Substitutionsbehandlungen rechtlich zulässig sind, sollten daher die Verschreibung, Abgabe und Verabreichung zur Behandlung der Abhängigkeit (nicht bei sonstiger Indikation) einer besonderen Genehmigung unterstellt werden. Sie bewahrt den Patienten vor ungeeigneten Behandlungen und schützt den Arzt vor einer fordernden Klientel. Damit wird auch der Rechtsprechung des BGH, NJW 1979, S. 1944, entsprochen, die eine streng kontrollierte Substitutionsbehandlung für notwendig erachtet. Die Länder bestimmen in Absprache mit den jeweiligen Ärztekammern die zuständige Bewilligungsstelle.